

Nr. 93 (LIII) Beschluss über die Aufnahme von
Asylsuchenden im Rahmen individueller Asylsysteme

Das Exekutivkomitee,

unter Hinweis auf seine Beschlüsse Nr. 22 (XXXII) über den Schutz von Asylsuchenden in Fällen von Massenfluchtbewegungen, Nr. 44 (XXXVII) über die Inhaftierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, Nr. 47 (XXXVIII) über Flüchtlingskinder, Nr. 64 (XLI) über Flüchtlingsfrauen und internationalen Rechtsschutz, Nr. 73 (XLIV) über Flüchtlingsschutz und sexuelle Gewalt, Nr. 82 (XLVIII) über die Wahrung von Asyl, Nr. 84 (XLVIII) über Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge sowie Nr. 91 (LII) über die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden,

die Erörterungen *begrüßend*, die im Rahmen der Globalen Konsultationen zum internationalen Rechtsschutz über die Aufnahme von Asylsuchenden in individuellen Asylsystemen stattgefunden haben,¹

in Anerkennung der zentralen Bedeutung der anwendbaren Völkerrechtsbestimmungen und Standards auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Entwicklung und Umsetzung der Aufnahmepolitiken,

eingedenk der Notwendigkeit, Asylsuchenden ein sicheres und menschenwürdiges Umfeld zu bieten als auch vom Missbrauch der Asylsysteme abzuhalten,

anerkennend, dass Asylsysteme unterschiedlich sind und Hilfe in Form von Sach- oder Geldleistungen oder eine Kombination aus diesen vorsehen und sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure einbeziehen;

in Anbetracht der Tatsache, dass viele Asylsuchende fähig sind, ein gewisses Maß an Selbstständigkeit zu erreichen, wenn ihnen die Möglichkeit dazu geboten wird;

¹ EC/GC/02/2 und EC/GC/01/17

(a) *erkennt* die Notwendigkeit *an*, faire und zügige Asylverfahren einzurichten und anzuwenden, um jene Personen, die internationalen Schutz benötigen, sowie jene, die eines solchen Schutzes nicht bedürfen, rasch zu identifizieren, wodurch lange Zeiträume der Ungewissheit für den Asylsuchenden vermieden werden, dem Missbrauch des Asylsystems entgegenge wirkt wird und die Anforderungen an das Aufnahmesystem insgesamt verringert werden;

(b) *empfiehlt*, sich bei der Aufnahme von Asylsuchenden von folgenden allgemeinen Überlegungen leiten zu lassen:

- (i) Es besteht zwar Handlungsspielraum in Bezug auf die Auswahl der zu schaffenden Aufnahmeverkehrungen, doch ist es wichtig, dass die verschiedenen Aufnahmemaßnahmen die menschliche Würde und die anwendbaren Völkerrechtsbestimmungen und Standards auf dem Gebiet der Menschenrechte achten.
- (ii) Asylsuchende sollten, wenn sie Hilfe benötigen, Zugang zu den geeigneten staatlichen und nichtstaatlichen Stellen haben, damit für ihren grundlegenden Hilfsbedarf wie Nahrung, Bekleidung, Wohnraum und medizinische Versorgung sowie für die Achtung ihrer Privatsphäre gesorgt wird.
- (iii) Die Aufnahmemaßnahmen sollten geschlechts- und altersgerecht sein. Sie sollten insbesondere die schulischen, psychologischen, Freizeit- und sonstigen besonderen Bedürfnisse von Kindern, vor allem von unbegleiteten Kindern, berücksichtigen. Sie sollten auch den besonderen Bedürfnissen von Opfern von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, von Trauma und Folter¹ sowie denen anderer schutzbedürftiger Gruppen Rechnung tragen.
- (iv) Die Aufnahmemaßnahmen sollten die Einheit der im Hoheitsgebiet befindlichen Familie ermöglichen, insbesondere im Zusammenhang mit Aufnahmezentren.
- (v) Sowohl männliche als auch weibliche Asylsuchende sollten unter anderem für die Zwecke des Schutzes vor *refoulement* und des

¹ Zur Definition von „Folter“ siehe Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984).

Zugangs zu den Aufnahmemaßnahmen registriert werden und entsprechende Ausweise erhalten, aus denen ihr Status als Asylsuchende, der bis zur endgültigen Entscheidung über ihren Asylantrag gelten sollte, hervorgeht.

- (vi) Umfang und Ausmaß der betreffenden Sozial- und wirtschaftlichen Leistungen können je nach Art des Asylverfahrens und des Typs der geltenden Aufnahmemaßnahmen variieren.
- (vii) Aufnahmemaßnahmen können für beide Seiten von Vorteil sein, wenn sie auf dem Verständnis beruhen, dass viele Asylsuchende ein gewisses Maß an Selbstständigkeit erreichen können, wenn ihnen die dazu nötigen Möglichkeiten geboten werden.
- (viii) Im Hinblick auf die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und UNHCR und im Einklang mit dem Grundsatz des Datenschutzes und der Vertraulichkeit sollte UNHCR Zugang zu Asylsuchenden erhalten, um seine internationale Schutzfunktion wahrnehmen zu können, unter Berücksichtigung des Wohls der Personen, die in Aufnahme- oder andere Flüchtlingszentren aufgenommen werden; und Asylsuchende haben Anspruch auf Zugang zu UNHCR.
- (ix) Voraussetzung für die Wirksamkeit jeder Aufnahmemaßnahme ist eine öffentliche Meinung, die gegenüber Asylsuchenden und Flüchtlingen positiv eingestellt ist, sowie Vertrauen in das Asylsystem. Beides zu fördern, ist eine wichtige Aufgabe, die parallel zu den Maßnahmen selbst verfolgt werden sollte.

(c) *betont*, dass die gemeinsame Wahrnehmung der Verantwortung und die Lastenteilung sowie die Verfügbarkeit dauerhafter Lösungen die Fähigkeit von Aufnahmestaaten mit begrenzten Ressourcen, Asylsuchende aufzunehmen und angemessene Aufnahmebedingungen zu bieten, unter der Aufsicht von UNHCR fördern und stärken.

(d) *fordert* die Staaten und UNHCR *eindringlich auf*, gegen Asylsuchende gerichtete Handlungen von Rassismus, rassischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz gemeinsam mit anderen einschlägigen Akteuren zu bekämpfen und geeignete Maßnahmen zu

ergreifen, um harmonische Beziehungen zu den örtlichen Gemeinschaften herzustellen oder zu stärken, unter anderem durch die Förderung des Respekts gegenüber Asylsuchenden und Flüchtlingen, durch Aufklärung über deren Bedürfnisse und durch die Förderung des Respekts seitens der Asylsuchenden für die Kultur, die Sitten und Gebräuche und die Religionen der örtlichen Bevölkerung.